

Erläuterungen

des Bundesamtes für Privatversicherungen

zum Geschäftsplan

Ausgabe 08/2007

Rechtliche Grundlage: Art. 4 VAG
Art. 5 VAG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN	2
2	VERFAHREN.....	2
3	TABELLE DER FORMULARE UND ANWENDBARKEIT NACH VERSICHERUNGSTYPEN	4
4	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FORMULAREN	5
4.1.	Formular A: Statuten	5
4.2.	Formular B: Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich	6
4.3.	Formular C: Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder gleichwertige Bescheinigung	7
4.4.	Formular D: Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen	8
4.5.	Formular E: Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder Eröffnungsbilanz	11
4.6.	Formular F: Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können	12
4.7.	Formular G: Namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder des/der Generalbevollmächtigten	13
4.8.	Formular H: Namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars	13
4.9.	Formular I: Namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen	14
4.10.	Formular J: Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentlichen Funktionen angegliedert werden sollen	16
4.11.	Formular K: Geplante Versicherungszweige und Art der zu versichernden Risiken..	18
4.12.	Formular L: Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds	20
4.13.	Formular M: Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen	20
4.14.	Formular N: Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsplan	21
4.15.	Formular O: Voraussichtliche Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens	22
4.16.	Formular P: Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre	22
4.17.	Formular Q: Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken	23
4.18.	Formular R: Tarife und allgemeine Versicherungsbedingungen (Berufliche Vorsorge und Krankenversicherung)	24

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben wollen, und Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, welche eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus betreiben wollen, bedürfen zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde ein entsprechendes Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 VAG). Änderungen der Geschäftsplandaten sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls zu unterbreiten.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt des Geschäftsplans und die Bedingungen der Genehmigung der Geschäftspläne und deren Änderungen ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2, Art. 5 und Art. 6 VAG.

Betreffend Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Geschäftsplans lassen sich drei verschiedene Sachverhalte unterscheiden:

1. Einreichung des Geschäftsplanes im Rahmen des Gesuchs um Bewilligung der Aufnahme der Versicherungstätigkeit (nachfolgend als „Erstgenehmigung“ bezeichnet);
2. Einreichung von Änderungen eines bereits bewilligten Geschäftsplans (nachfolgend als „Änderungsgenehmigung“ bezeichnet);
3. Einreichung eines neuen, aktualisierten Geschäftsplans gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 216 Abs. 9 AVO durch Versicherungsunternehmen, die bereits über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügen (nachfolgend als „Aktualisierungsgenehmigung“ bezeichnet).

Die folgenden Erläuterungen dienen dazu, die gesetzlichen Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 VAG in wesentlichen Punkten zu konkretisieren.

2 Verfahren

Das BPV stellt Formulare zur Erfassung der Angaben zum Geschäftsplan zur Verfügung. Diese sind vom Versicherungsunternehmen entsprechend dem Versicherungstyp (siehe die Tabelle unter Ziffer 3) auszufüllen, gemäss dem Formular „Bestätigung“ zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde auf dem Postweg zuzustellen. Zusätzlich sind dem BPV die verlangten Beilagen zu übermitteln.

Das Versicherungsunternehmen kann zusätzliche relevante Informationen einreichen. Die Aufsichtsbehörde kann ebenfalls weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind (Art. 4 Abs. 4 VAG).

Die Formulare werden von der Internetseite des BPV (<http://www.bpv.admin.ch>) herunter geladen und die Angaben direkt im MS-Word-Dokument erfasst.

Die Anhänge 1 und 2 zu den Formularen G und H können ebenfalls von der Internetseite des BPV herunter geladen werden.

Das Versicherungsunternehmen hat Folgendes zu beachten:

1. Bei Erstgenehmigungen:

Alle in der Tabelle unter Ziffer 3 bezeichneten Formulare sind auszufüllen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

2. Bei Änderungsgenehmigungen:

Es sind die für die Änderungen relevanten Formulare auszufüllen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Bei Aktualisierungsgenehmigungen:

Ein kompletter Formularsatz entsprechend den betriebenen Versicherungsbranchen ist – mit Ausnahme der Formulare E, O und P – der Aufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 2007 einzureichen.

Als Stichtag für die Erfassung der Geschäftsplandaten gilt das Datum der rechtsgültigen Unterzeichnung der Bestätigung.

Die Eingaben sind mit dem Namen des Versicherungsunternehmens, dem Datum und rechtsgültigen Unterschriften der verantwortlichen Gesellschaftsorgane einzureichen. Alle Eingaben erfolgen in einer der schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch).

3 Tabelle der Formulare und Anwendbarkeit nach Versicherungstypen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare und deren Anwendbarkeit auf die verschiedenen Versicherungstypen.

Art. 4 Abs. 2 VAG	Formular	Bezeichnung	Typen					
			Schaden ¹	Niederlas- sungen Schaden in CH ²	Leben	Niederlas- sungen Leben in CH ²	Rück	Kranken- kassen
Bst. a.	A	Statuten	X	X	X	X	X	X
Bst. b.	B	Organisation	X	X	X	X	X	X
Bst. c.	C	Tätigkeit im Ausland	X	X	X	X	X	X
Bst. d.	D	Finanzielle Ausstattung, Rückstellungen	X	X	X	X	X	X
Bst. e.	E	Jahresrechnung	X	X	X	X	X	
Bst. f.	F	Beteiligungen	X		X		X	
Bst. g.	G	Oberleitung	X	X	X	X	X	
Bst. h.	H	Verantwortlicher Aktuar	X	X	X	X	X	X
Bst. i.	I	Externe Revision	X	X	X	X	X	X ³
Bst. j.	J	Ausgliederung	X	X	X	X	X	X
Bst. k.	K	Versicherungszweige	X	X	X	X	X	X
Bst. l.	L	Nationales Versicherungsbüro	X	X				
Bst. m.	M	Beistandsleistungen	X	X				
Bst. n.	N	Rückversicherung	X	X	X	X	X	X
Bst. o.	O	Kosten Aufbau	X	X	X	X	X	
Bst. p.	P	Planbilanzen	X	X	X	X	X	
Bst. q.	Q	Risikomanagement	X	X	X	X	X	X ³
Bst. r	R	Tarife, AVB	Bewilligungspflichtige Tarife und AVB in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung					

¹ Inklusive Schadenversicherer, die (nur) die Krankenversicherung betreiben.

² Erfasst werden hier nur Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen.

³ Gemäss Rundschreiben Nr. 11/2006 des BPV vom 01.11.2006, Bestimmungen für Krankenkassen mit Zusatzversicherung.

4 Erläuterungen zu den Formularen

4.1. Formular A

Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG)

Es stehen individuelle Formulare für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (A1), für Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (A2) und für Krankenkassen (A3) zur Verfügung.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (A1)

Die Statuten richten sich in erster Linie nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Versicherungsunternehmen müssen zusätzlich noch folgende Punkte berücksichtigen:

- Genaue Umschreibung des Gesellschaftszwecks. Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Art. 11 VAG). Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und Krankenversicherung betreiben (Art. 12 VAG).
- Genossenschaften, die ihren Mitgliedern keine Anteilscheine ausgegeben haben, müssen ebenfalls über ein Mindestkapital nach Art. 8 VAG verfügen. Das Kapital ist in den Statuten niedergelegt und muss in der Jahresrechnung als Gesellschaftskapital erfasst werden.
- Die Zuweisung an die gesetzliche Reserve (Art. 671 bzw. Art. 860 OR) hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10% und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 % des Jahresgewinns zu betragen, bis die Gewinnreserve 50 % des statutarischen Kapitals erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat (Art. 5 AVO-BPV, SR 961.011.1).

Neu zu schaffende Statuten resp. beabsichtigte Statutenänderungen sind der Aufsichtsbehörde **im Entwurf** zur Prüfung zuzustellen. Anschliessend ist der Aufsichtsbehörde ein beglaubigtes Exemplar der Statuten zusammen mit dem Handelsregisterauszug einzureichen. Wird der Statutenentwurf gleichzeitig mit dem Geschäftsplan eingereicht, müssen die beglaubigten Statuten zusammen mit dem Handelsregisterauszug nachgereicht werden.

Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen (A2)

Dem BPV sind die im Sitzland genehmigten Statuten des Versicherungsunternehmens einzureichen.

Krankenkasse (A3)

Krankenkassen, welche das Krankenzusatzversicherungsgeschäft betreiben, haben dies in den Statuten festzuhalten.

4.2. Formular B

Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich (Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG)

Organisation

Das Versicherungsunternehmen muss in der Schweiz über eine entsprechende Organisation und – für ausländische Versicherungsunternehmen – über eine Generalbevollmächtigte bzw. einen Generalbevollmächtigten verfügen.

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 1/2007 vom 1. Januar 2007 zur internen Revision.

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 15/2006 vom 1. Januar 2007 zu Corporate Governance, Risikomanagement und Internem Kontrollsystem.

Örtlicher Tätigkeitsbereich

Das Versicherungsunternehmen liefert Angaben über die geografische Aufteilung der im In- und Ausland ausgeübten Versicherungstätigkeit.

Versicherungstätigkeit ausserhalb der Schweiz:

Im Formular C sind Angaben zur Zulässigkeit der Tätigkeit im Ausland zu erteilen. Im Formular B sind die faktischen Gegebenheiten darzustellen.

Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, ist ein Gruppenorganigramm einzureichen, allenfalls ergänzt mit zusätzlichen Erklärungen.

4.3. Formular C

Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder gleichwertige Bescheinigung (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG)

Der Begriff "Versicherungstätigkeit im Ausland" setzt eine aktive Tätigkeit eines schweizerischen Versicherungsunternehmens im Ausland voraus. Eine aktive Tätigkeit im Ausland liegt insbesondere dann vor, wenn sich ein schweizerisches Versicherungsunternehmen zielgerichtet an den ausländischen Markt wendet, wenn Versicherungsverträge ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein durch eine vom Versicherungsunternehmen abhängige Organisation vor Ort angeworben werden oder wenn Werbung vor Ort oder über Internet gezielt an juristische oder natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein erfolgt.

Unter welchen Voraussetzungen eine Versicherungstätigkeit im Ausland erlaubt ist, beurteilt sich nach dem Recht des Tätigkeitslandes. Oft besteht eine grundsätzliche Bewilligungspflicht, und die Erteilung der Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, z. B. an die Gründung einer Niederlassung. Es kann aber auch sein, dass ein Land keine Bewilligungspflicht kennt oder für bestimmte Geschäftstätigkeiten keine Bewilligungspflicht vorsieht.

Der Nachweis, dass sich ein Versicherungsunternehmen mit der Geschäftstätigkeit im Ausland rechtskonform verhält, kann mittels Vorlage der entsprechenden Betriebsbewilligung des Tätigkeitslandes erbracht werden. Ist die Tätigkeit des Versicherungsunternehmens nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar, hat das Versicherungsunternehmen dies dem BPV nachzuweisen. Als Nachweis bietet sich in erster Linie eine entsprechende Bestätigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes an. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, z. B. weil das Tätigkeitsland keine Versicherungsaufsicht kennt oder die Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes nicht bereit ist, eine solche Bescheinigung auszustellen, kann der Nachweis z.B. durch ein unabhängiges, klares und relevantes Rechtsgutachten (Landesprache oder Englisch) aus dem Tätigkeitsland erbracht werden.

Rückversicherungsunternehmen sind gehalten, darauf hinzuweisen, in welchen Jurisdiktionen sie eine Bewilligung nach welchem Recht brauchen. Entsprechende Belege sind beizubringen.

Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das von der Schweiz aus nur im Ausland seine Geschäftstätigkeit ausübt, muss zudem den Nachweis erbringen, dass die Sitzlandaufsichtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist (Art. 20 Abs. 1 AVO).

Eine Versicherungstätigkeit im Ausland, welche von der Schweiz aus betrieben wird, kann dem Ansehen der Schweiz und der gesamten schweizerischen Versicherungswirtschaft schaden, wenn die Rechtsordnung des ausländischen Tätigkeitslandes nicht respektiert wird. Aus diesem Grund muss ein Versicherungsunternehmen, das von der Schweiz aus im Ausland tätig sein will, den Nachweis erbringen, dass es im Tätigkeitsland zur Ausübung der Versicherungstätigkeit berechtigt ist.

4.4. Formular D

Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG)

4.4.1. Finanzielle Ausstattung

Eigenmittel und Solvabilität

Bei Erstgenehmigungen hat das Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz die Einzahlung der zur Erfüllung der Solvenzanforderungen erforderlichen Eigenmittel (inkl. hybride Instrumente) und des Organisationsfonds mittels einer Kopie der Gutschriftanzeige der Bank zu belegen. Bei Änderungsgenehmigungen und bei Aktualisierungsgenehmigungen sind die entsprechenden Informationen einzureichen.

Bei Erstgenehmigungen muss das ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EU-Staat ein Solvabilitätszeugnis einreichen sowie eine Solvabilitätsspanne nach Art. 9 VAG ausweisen.

Das ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz ausserhalb der EU und Liechtenstein muss

- am Hauptsitz über ein Kapital nach Art. 8 VAG verfügen und eine Solvabilitätsspanne nach Art. 9 VAG ausweisen;
- in der Schweiz (Schweizerische Nationalbank) eine Kautions hinterlegen, welche im Umfang von 10% der geforderten Solvabilitätsspanne des Schweizergeschäftes (Art. 23-26 bzw. 27-32 AVO) entspricht. Bei Erstgenehmigungen gelten aber je nach Versicherungszweig Mindestvorschriften, welche einzuhalten sind. Wenn mehrere Versicherungszweige betrieben werden, so gilt jeweils die Kautions des höheren Versicherungszweiges (Art. 15 VAG und AVO). Entsprechende Belege sind einzureichen.

Gebundenes Vermögen

Die technischen Rückstellungen des Schweizergeschäfts sind durch ein gebundenes Vermögen sicherzustellen.

Lebensversicherung

Der Sollbetrag setzt sich aus den in Art. 56 AVO genannten Elementen zusammen. Er muss bei seiner Bestellung mindestens CHF 750'000 betragen (Art. 70 Bst. a AVO), wobei die Mittel auf ein in der Schweiz zugelassenes Finanzinstitut einbezahlt werden müssen.

Schadenversicherung (inkl. Krankenversicherung)

Der Sollbetrag setzt sich aus den in Art. 68 AVO genannten Elementen zusammen. Er muss bei seiner Bestellung mindestens CHF 100'000 betragen (Art. 70 Bst. b AVO), wobei die Mittel auf ein in der Schweiz zugelassenes Finanzinstitut einbezahlt werden müssen.

Bei Erstgenehmigungen hat das Versicherungsunternehmen die Einzahlung des Mindestbetrags mittels einer Kopie der Gutschriftanzeige der Bank zu belegen.

4.4.2. Rückstellungen Lebensversicherung

Der Aufsichtsbehörde sind bis zum Erlass der Richtlinie gemäss Ziff. 4.4.6 nur Angaben zu denjenigen Teilen der geschäftsplanmässigen Erklärung zur Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen einzureichen, bei welchen seit 01.01.2006 Änderungen vorgenommen und noch nicht eingereicht worden sind.

Ist hingegen für einen der neu in der Lebensversicherung hinzugekommenen Versicherungszweige A6 (Kapitalisationsgeschäfte), A7 (Tontinen-Geschäfte) sowie A4 (Unfallversicherung) die Betriebsbewilligung erteilt worden, so sind die Angaben zu den technischen Rückstellungen einzureichen.

4.4.3. Rückstellungen Schadenversicherung

Das Versicherungsunternehmen hat zu beschreiben, nach welchen Grundsätzen, Verfahren und Methoden es die versicherungstechnischen Rückstellungen in den betriebenen Branchen bildet, überprüft, verstärkt und auflöst.

Die Rückstellungsmethoden und Grundsätze sollen pro Sparte und Rückstellungskategorie begründet und so dokumentiert werden, dass sie für einen sachkundigen Dritten verständlich sind. Es müssen insbesondere auch die statistischen Grundlagen und Parameter pro Sparte und Rückstellungskategorie dargelegt werden. Für Sparten bei welchen gemäss allgemein anerkannten Grundsätzen die Bildung von Schwankungsrückstellungen angezeigt ist, muss das Schadenversicherungsunternehmen sicherstellen, dass diese in ausreichendem Umfang gebildet werden.

Die Arten versicherungstechnischer Rückstellungen werden in Art. 69 AVO aufgeführt.

4.4.4. Rückstellungen Krankenversicherung

Die Aufsichtsbehörde hat im November 2004 die relevanten Angaben zu den technischen Rückstellungen von allen Versicherern mit Bewilligung zum Betrieb der Krankenzusatzversicherung einverlangt. Seither musste jede Revision ebenfalls dokumentiert werden. Aus diesem Grunde ist eine neue Einreichung der Angaben zu den technischen Rückstellungen im Rahmen der Aktualisierungsgenehmigungen nicht gefordert.

Für Erstgenehmigungen sind die Angaben einzureichen.

4.4.5. Rückstellungen Rückversicherung

Das Versicherungsunternehmen hat die aktuell angewandten Grundsätze, Verfahren und Methoden zu beschreiben, nach denen es seine versicherungstechnischen Rückstellungen in den betriebenen Branchen bildet, überprüft, verstärkt und auflöst.

Die Rückstellungsmethoden und Grundsätze sollen pro Sparte und Rückstellungskategorie begründet und so dokumentiert werden, dass sie für einen sachkundigen Dritten verständlich sind. Es müssen insbesondere auch die

statistischen Grundlagen und Parameter pro Sparte und Rückstellungskategorie dargelegt werden. Für Sparten, bei welchen gemäss allgemein anerkannten Grundsätzen die Bildung von Schwankungsrückstellungen angezeigt ist, muss das Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass diese im ausreichenden Umfang gebildet werden.

4.4.6. Hinweis

Richtlinien des BPV zu Art. 16 VAG sind zur Zeit in Entwicklung. Zu gegebener Zeit werden diese – unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist – die Anforderungen der Aufsichtsbehörde festlegen.

4.5. Formular E

Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder Eröffnungsbilanz (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VAG)

Geltung

Dieser Punkt findet auf folgende Sachverhalte Anwendung:

1. Versicherungsunternehmen, welche den Sitz vom Ausland in die Schweiz verlegen, haben die im Ursprungsland aufgestellte Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre einzureichen.
2. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (exkl. Rückversicherungsunternehmen), die beabsichtigen, eine Niederlassung in der Schweiz zu eröffnen, haben die Jahresrechnung der Gesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre einzureichen.
3. Gesellschaften, welche neu eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen wollen, haben eine Eröffnungsbilanz einzureichen. Bei einer substantiellen Erweiterung der Versicherungszweige ist dem BPV ebenfalls eine auf die neuen Versicherungszweige bezogene Eröffnungsbilanz einzureichen.

Jahresrechnungen

Es ist die statutarische Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und Jahresbericht einzureichen.

Wird die Bilanz vor Gewinnverwendung dargestellt, sind ergänzende Angaben zur Gewinnverwendung vorzulegen.

Mit der Jahresrechnung ist der Bericht des Abschlussprüfers bzw. der externen Revisionsstelle einzureichen.

Bestehen Geschäftsberichte des Versicherungsunternehmens und/oder der mit dem Versicherungsunternehmen verbundenen Versicherungsgruppe oder Versicherungskonglomerat, so sind diese ebenfalls der Jahresrechnung beizulegen.

Eröffnungsbilanz

Aus der Eröffnungsbilanz muss u.a. hervorgehen, welche Eigenmittel einbezahlt oder als Sacheinlage eingebracht wurden, sowie die Form, in welcher diese gehalten werden.

Der gesetzlich vorgeschriebene Organisationsfonds ist separat unter den Passiven aufzuführen.

4.6. Formular F

Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG)

Allgemeines

Beteiligungen sind unabhängig davon, ob es sich beim Dritten um ein Versicherungsunternehmen, eine andere juristische oder um eine natürliche Person handelt, zu melden.

Zusätzlich bestehen die Meldepflichten nach Art. 21 VAG.

Direkte und indirekte Beteiligung

Eine direkte Beteiligung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person Aktionär oder Gesellschafter des Versicherungsunternehmens, also selbst Eigentümer der Beteiligungsrechte ist. Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn weitere Beteiligungsverhältnisse dazwischen geschaltet sind, welche zu einer indirekten Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen führen.

Für juristische Personen mit direkter Beteiligung ist ein Organigramm der in Frage stehenden Gruppe beizulegen.

Massgeblicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens

Massgeblicher Einfluss kann z.B. ausgeübt werden:

- durch ein Verwaltungsratsmitglied, das mit der Geschäftsführung befasst ist;
- durch einen der Versicherungsunternehmung nahestehenden Berater, der Entscheidungen trifft;
- bei spezifischer Interessenvertretung durch eine Mehrheit des Verwaltungsrates;
- etc.

4.7. Formular G

Namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder des/der Generalbevollmächtigten (Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG)

Diese Bestimmung erfasst unabhängig von der Rechtsform und Organisation des Versicherungsunternehmens und der Bezeichnung der Position im Einzelfall alle leitenden Entscheidungs- und/oder Verantwortungsträger in den erwähnten Bereichen.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VAG müssen diese Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 15/2006 vom 1. Januar 2007 zu Corporate Governance, Risikomanagement und Internem Kontrollsystem.

Jede auf dem Formular G erwähnte Person muss die im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen ausfüllen und unterschreiben, was beinhaltet:

- einen Lebenslauf
- die Selbstdeklaration (gemäss Anhang 1.3 zu Formular G).

4.8. Formular H

Namentliche Bezeichnung des/der verantwortlichen Aktuars/in (Art. 4 Abs. 2 Bst. h VAG)

☞ Siehe Weisungen des BPV vom 1. März 2006 betreffend Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den verantwortlichen Aktuar.

☞ Siehe "Häufige Fragen / Verantwortlicher Aktuar" unter www.bpv.admin.ch.

4.9. Formular I

Namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen (Art. 4 Abs. 2 Bst. i VAG)

4.9.1. Allgemeines

Nach Art. 28 VAG hat das Versicherungsunternehmen eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung seiner Geschäftsführung zu beauftragen.

Mit dieser Aufgabe dürfen für Versicherungsunternehmen nur Revisionsgesellschaften betraut werden, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde spezialgesetzlich anerkannt sind (Art. 28 VAG; Art. 112 AVO).

Bei Krankenkassen, welche in derselben juristischen Person auch das Zusatzversicherungsgeschäft nach VVG betreiben, gilt Art. 28 VAG nur für Unternehmen mit grossem Geschäftsvolumen. Massgebend ist das Rundschreiben Nr. 11/2006 des BPV vom 11. November 2006.

Die Aufsichtsbehörde wird eine Liste der von ihr spezialgesetzlich anerkannten Revisionsgesellschaften und leitenden Revisoren und Revisorinnen veröffentlichen.

4.9.2. Anerkennung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisorinnen und Revisoren

Die spezialgesetzliche Anerkennung nach Art. 28 VAG setzt eine Grundzulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) voraus. Die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 114 AVO und der Richtlinie Nr. 2/2007 zur Anerkennung externer Revisionsstellen und leitender Revisoren und Revisorinnen.

Die Revisionsaufsichtsbehörde wird ihre Tätigkeit am 1. September 2007 aufnehmen.

Für die Übergangsperiode gilt Folgendes:

Bei Erstgenehmigungen und neuen Mandatierungen

Für neue Versicherungsunternehmen und Mandatierungen von Revisionsstellen oder leitenden Revisorinnen und Revisoren, die **vor** der Aufnahme der Tätigkeit der Revisionsaufsichtsbehörde wirksam werden sollen (Art. 4 Abs. 2 lit. i. VAG), nimmt das BPV im Rahmen der Prüfung des Geschäftsplanes bzw. der Geschäftsplanänderung eine provisorische Prüfung der eingereichten Unterlagen vor. Dies entbindet die externe Revisionsstelle und den leitenden Revisor bzw. die leitende Revisorin nicht davon, sich nach der Aufnahme der Tätigkeit der RAB dem ordentlichen Zulassungsverfahren nach RAG und VAG zu unterziehen.

Verfahren bei laufenden Mandaten

Externe Revisionsstellen sowie leitende Revisoren und Revisorinnen mit bestehendem Mandat eines Versicherungsunternehmens haben ihr

Zulassungsgesuch bei der Revisionsaufsichtsbehörde innert vier Monaten nach deren Tätigkeitsaufnahme (Art. 43 Abs. 3 RAG) einzureichen. Die Einreichung gilt als provisorische Grundzulassung. Ist die Anmeldung bei der Revisionsaufsichtsbehörde erfolgt, kann auch das Gesuch um Zulassung durch das BPV gestellt werden. Das BPV stellt auf die provisorische Grundzulassung der Revisionsaufsichtsbehörde ab und entscheidet provisorisch in seinem Zuständigkeitsbereich über die spezialgesetzliche Zulassung. Sobald die Revisionsaufsichtsbehörde die definitive Zulassung erteilt hat, wird sie dem BPV Einsicht in die Angaben und Belege gewähren, die das BPV für die Beurteilung seiner definitiven Zulassung benötigt.

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 2/2007 vom 1. Januar 2007 zur Anerkennung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und Revisorinnen und das Rundschreiben RS 3/2007 des BPV vom 11. Juni 2007 ([http://www.bpv.admin.ch/dienstleistungen/Für_Versicherer/Rundschreiben 2007](http://www.bpv.admin.ch/dienstleistungen/Für_Versicherer/Rundschreiben_2007)).

4.10. Formular J

Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentlichen Funktionen ausgegliedert werden sollen (Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG)

Grundsatz

Die Ausgliederung von Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens darf die Interessen der Versicherten nicht gefährden und die Beaufsichtigung durch das BPV nicht erschweren.

Bei der Auslagerung von Aufgaben ist insbesondere Art. 47 Abs. 4 VAG zu beachten, wonach natürliche und juristische Personen, die Aufgaben des Versicherungsunternehmens übernehmen, ebenfalls der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unterstehen.

Das Versicherungsunternehmen bezeichnet pro ausgelagerten Bereich eine intern verantwortliche Person.

Grundlagen und Gegenstand der Genehmigungspflicht

Als Ausgliederung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG gilt auch die Übertragung von Aufgaben zwischen der schweizerischen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens und dem ausländischen Hauptsitz oder einer anderen Einheit der Gesellschaft.

Ein genehmigungspflichtiger Vorgang liegt vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Ausgliederung betrifft wesentliche Funktionen oder Prozesse eines Versicherungsunternehmens (siehe "Ausgliederung von wesentlichen Funktionen" nachfolgend);
- Die Ausgliederung ist auf Dauer ausgerichtet;
- Der Dienstleistungserbringer verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen unternehmerischen Freiraum¹.

Bereiche, die nicht ausgelagert werden dürfen

Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben dürfen nicht ausgelagert werden.

¹ Dies bedeutet namentlich, dass ein blosses Auftragsverhältnis, bei dem sich das VU das Weisungsrecht bis ins Detail vorbehält, nicht als Outsourcing bezeichnet werden kann. Werden beispielsweise einzelne Schadenerledigungen durch ein externes Anwaltsbüro vorgenommen, so wird dies nicht als Ausgliederung einer unternehmerischen Funktion qualifiziert.

Ausnahmen:

- Auslagerung der Internen Revision nach den Vorschriften von Ziff. 5.5. der Richtlinie des BPV vom 1. Januar 2007 über die Interne Revision.
- Auslagerung des Managements der Captive-Rückversicherer auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften.
- Auslagerung gewisser Kontrollfunktionen innerhalb einer der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppe oder eines der Aufsicht unterstellten Versicherungskonglomerats.

Ausgliederung von wesentlichen Funktionen

Wesentlich im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. j sind diejenigen Funktionen, die zwingend zu einem Versicherungsunternehmen gehören.

Als solche gelten:

Kernfunktionen:

1. Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung)
2. Bestandesverwaltung (Policenverwaltung)
3. Schadenregulierung

Übrige wesentliche Funktionen:

4. Rechnungswesen
5. Vermögensanlage/-verwaltung
6. IT / EDV

Eine Auslagerung von wesentlichen Funktionen ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Von den Kernfunktionen gemäss Ziffern 1 – 3 dürfen maximal deren 2 ausgelagert werden, sofern dies hinreichend begründet wird. Als Auslagerung gilt auch die teilweise Auslagerung (z.B. die Auslagerung der Produktentwicklung im Rahmen der Kernfunktion „Produktion“).
- Die übrigen wesentlichen Funktionen gemäss Ziffern. 4 – 6 können ausgelagert werden.
- Captives dürfen sämtliche wesentlichen Funktionen gemäss Ziffern. 1 – 6 auf spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften auslagern.
- Gesellschaften, die sich nach einem Bewillungsverzicht im Run-off befinden, dürfen sämtliche wesentlichen Funktionen gemäss Ziffern. 1 – 6 auslagern, sofern dies im konkreten Einzelfall sinnvoll erscheint (z.B. bei nur noch wenigen abzuwickelnden Verträgen und Schäden).

4.11. Formular K Geplante Versicherungszweige und Art der zu versichernden Risiken (Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG)

Allgemeines

Je nach Versicherungszweig existieren verschiedenartige Risiken, die das Versicherungsunternehmen abdecken kann. Das Formular K ist gemäss den im Anhang 1 zur AVO aufgeführten Versicherungszweigen der Lebens- und der Schadenversicherung auszufüllen. Die Risiken sind den entsprechenden Versicherungszweigen zuzuordnen.

Lebensversicherung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Aufsichtsverordnung per 1. Januar 2006 (AVO, SR 961.011) wurde eine neue Einteilung der Lebensversicherung in Versicherungszweige vorgenommen. Die Bewilligung zum Betrieb eines Versicherungszweiges nach neuer AVO gilt für ein bestehendes Versicherungsunternehmen als erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen die Bewilligung zum Betrieb des entsprechenden Geschäfts unter alter Lebensversicherungsverordnung (LeVV; SR 961.611) besass und das Geschäft per 31. Dezember 2005 auch tatsächlich betrieben hat. Dies bedeutet insbesondere:

- Die Bewilligung zum Betrieb des neuen Zweiges A1 gilt als erteilt, wenn das Unternehmen die Bewilligung für den Versicherungszweig 1 hatte und das Geschäft der beruflichen Vorsorge betrieben hat.
- Die selbständige Risikoversicherung bei Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität ist der sonstigen Lebensversicherung (Zweig A3) zuzuordnen.
- Die Restschuldversicherung bei Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität ist der Kollektivlebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge zuzurechnen (Unterzweig A3.4)
- Die Bewilligung für den Betrieb der Zweige A6 sowie A7 ist in jedem Falle zu beantragen, da diese Geschäfte unter der früheren LeVV nicht zulässig waren.
- Kapitalisationsgeschäfte (Zweig A6) sind Geschäfte, denen ein mathematisches Verfahren zugrunde liegt, wobei gegen im Voraus festgesetzte, einmalige oder regelmässig wiederkehrende Zahlungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden, deren Dauer und Höhe genau festgelegt sind. Kapitalisationsgeschäfte dürfen nur als „Kapitalisationsversicherung“ bezeichnet werden, wenn ein biometrisches Risiko obligatorisch mitversichert wird. Damit ein Produkt der Lebensversicherung dem Versicherungszweig A6 (Kapitalisationsgeschäfte) zugeordnet werden kann, muss ein Kapitalschutz von mindestens 90% gewährt werden.
- Tontinengeschäfte (Zweig A7) sind Verträge, die vorsehen, dass einbezahlte Beträge der versicherten Personen gemeinsam kapitalisiert werden, und die regeln, wie das so gebildete Vermögen auf die Überlebenden oder die Rechtsnachfolger der Verstorbenen verteilt wird.

Schadenversicherung

Gemäss Versicherungszweigen bzw. Leistungsart, nach Anhang 1 der AVO, B1 – B18.

Rückversicherung

Gemäss Versicherungszweigen bzw. Leistungsart, nach Anhang 1 der AVO, C1 – C3.

4.12. Formular L

Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds (Art. 4 Abs. 2 Bst. I VAG)

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (MHV), Branche Nr. B10, sind die zwei folgenden Punkte:

- der Nachweis, dass das Versicherungsunternehmen dem nationalen Versicherungsbüro und dem nationalen Garantiefonds beigetreten ist.

Adresse:

Nationales Versicherungsbüro Schweiz /
Nationaler Garantiefonds Schweiz
Postfach, 8085 Zürich
Tel. 0800 831 831, Fax 044 628 87 67
E-mail nbingf@zurich.ch
Website www.nbingf.ch

- Name und Adresse des Schadenregulierungsbeauftragten, den das Versicherungsunternehmen in jedem Staat benannt hat, welcher der Schweiz das Gegenrecht gemäss Art. 79e SVG gewährt.

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Betriebsbewilligung muss das Versicherungsunternehmen beim Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Gesellschaftscode beantragen. Diesen benötigen die kantonalen Strassenverkehrsämter für den Eintrag in die Fahrzeugausweise.

4.13. Formular M

Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. m VAG)

Bei den erwähnten Mitteln handelt es sich um solche nichtfinanzieller Natur. Erfasst werden direkte und indirekte, personelle und materielle Mittel, einschliesslich der Qualifikation von medizinischen Teams und der Qualität der Ausstattung, über die das Versicherungsunternehmen verfügen muss, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Versicherer muss nachweisen, dass er entweder über eine eigene Organisation zur Erbringung der versprochenen Beistandsleistung verfügt oder einen Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen hat, der über eine solche Organisation verfügt und sich gegenüber dem Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherten in allen Ländern, die unter den Vertrag fallen, die versprochenen Leistungen zu erbringen.

4.14. Formular N Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsplan (Art. 4 Abs. 2 Bst. n VAG)

Angaben zum Management des Kreditrisikos aus Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsforderungen

- Beschreibung der Methode bzw. der Kriterien zur Selektion von Rückversicherern bzw. Retrozessionären.
- Art und Weise, wie Rückversicherungs- bzw. Retrozessionsforderungen aktiv bewirtschaftet werden.
- Beschreibung der Methoden zur Festlegung von Limiten betreffend Rückversicherungsforderungen gegenüber einzelnen Rückversicherern (Rückversicherungsgruppe) bzw. Retrozessionären, sowie betreffend Länder bzw. Ländergruppen.

Angaben zur Rückversicherungs- bzw. Retrozessions- strategie

- Beschreibung des Konzeptes bzw. der Prinzipien, welche beim Einkauf von Rückversicherung Anwendung finden (Rückversicherungskonzept, Eigenbehalt bzw. Strategie beim Rückversicherungseinkauf: Abdeckung von Spitzenrisiken, etc.).
- Bei Neugründungen ist eine Übersicht über die geplanten Verträge erforderlich unter Angabe der wichtigsten Eckdaten wie die Art des Vertrages (proportional, nicht proportional), die Versicherungssumme, der Selbstbehalt und die zedierte Prämie.
- Bei Neugründungen hat das Versicherungsunternehmen nachzuweisen, dass der oder die Rückversicherer zur Übernahme des Risikos bereit sind. Der Eigenbehalt über das Gesamtgeschäft sollte bei Rückversicherungsgesellschaften nicht weniger als 20% betragen und bei Erstversicherern nicht weniger als 10% pro Sparte. Die Aufsichtsbehörde kann begründete Ausnahmen zulassen.

4.15. Formular O

Voraussichtliche Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens (Art. 4 Abs. 2 Bst. o VAG)

Gemäss Art. 10 VAG muss ein Versicherungsunternehmen über einen Organisationsfonds verfügen, der es erlaubt, insbesondere die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung zu decken. In Art. 26 Abs. 2 VAG wird festgelegt, dass die Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, und Organisationskosten im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten sind. Gemäss Art. 11 AVO beträgt der Organisationsfonds in der Regel 20% des Mindestkapitals. Er darf frühestens drei Jahre nach seiner Bestellung und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für andere als die in Art. 10 Abs. 1 VAG genannten Zwecke verwendet werden. Für Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Versicherungszweiges C3 ermächtigt sind, beträgt der Organisationsfonds mindestens 300'000 Franken.

Zur Festlegung der Höhe des Organisationsfonds muss das Versicherungsunternehmen bei der Gründung die geplanten Kosten für den Aufbau und Ausbau des Versicherungsunternehmens für die nächsten drei Jahre nach der Gründung angeben.

4.16. Formular P

Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre (Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG)

Die Bezeichnungen der Posten entsprechen dem Kontenplan der neuen Berichterstattung, welche voraussichtlich für das Geschäftsjahr 2007 zur Anwendung gelangen wird.

Es werden nur die wichtigsten Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung berücksichtigt (jedoch einschliesslich des Rechnungsabgrenzungspostens).

Die Nettobeträge der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen vorgetragen werden.

4.17. Formular Q

Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken

(Art. 4 Abs. 2 Bst. q VAG)

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 15/2006 vom 1. Januar 2007 zu Corporate Governance, Risikomanagement und Internem Kontrollsystem.

☞ Siehe Richtlinien des BPV Nr. 1/2007 vom 1. Januar 2007 zur internen Revision.

Wesentliche Änderungen in der Dokumentation gemäss Absatz 4.4 der Richtlinien Nr. 15/2006 gelten als Änderung des Geschäftsplanes.

Für Tochtergesellschaften und Niederlassungen, die sich an die Risikomanagement-Grundsätze der Muttergesellschaft bzw. des Sitzes des Gesamtunternehmens anlehnen, ist eine entsprechende Dokumentation einzureichen. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Tochtergesellschaft und/oder Niederlassung in das umfassende Risikomanagement der Organisation eingebunden ist.

Bei Krankenkassen, welche in derselben juristischen Person auch das Zusatzversicherungsgeschäft nach VVG betreiben, gilt diese Vorschrift nur ausnahmsweise, d.h. für Krankenkassen mit grossem Geschäftsvolumen. Massgebend ist das Rundschreiben Nr. 11/2006 des BPV vom 1.11.2006.

4.18. Formular R Tarife und Allgemeine Versicherungsbedin- gungen (Berufliche Vorsorge und Kranken- versicherung) (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)

Allgemeines

Die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen der präventiven Genehmigungspflicht.

Die Tarife sind durch zweckdienliche, statistisch-technische Unterlagen zu begründen (Art. 38 VAG). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen mit den zwingenden Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung im Einklang stehen (Art. 117 AVO).

Berufliche Vorsorge

Gesellschaften, die nach Einstellung des Versicherungszweiges A1 resp. des früheren Versicherungszweiges 1 (LeVV) keine Kollektivversicherungen mehr führen, aber dennoch einzelne Freizügigkeitspolicen im Run-off halten, müssen keine Tarife und AVB in der beruflichen Vorsorge einreichen.

Krankenzusatzversicherungen

Die Aufsichtsbehörde hat im November 2004 die Tarife und AVB sämtlicher Produkte von allen Versicherern mit Bewilligung zum Betrieb der Krankenzusatzversicherung einverlangt. Seither mussten alle neu genehmigten oder revidierten Tarife und Versicherungsbedingungen ebenfalls eingereicht werden. Aus diesem Grunde ist eine neue Einreichung der Tarife und AVB im Rahmen der Aktualisierungsgenehmigung nicht gefordert.

Für Erstgenehmigungen sind die Tarife und AVB einzureichen.

Bern, im August 2007